



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Montessori Campus Berlin Köpenick e.V.“ und wurde in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Ziele und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere auf dem Montessori Campus Berlin Köpenick (MCBK).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung und Unterstützung der gemeinnützigen „Montessori Stiftung Berlin“ als Trägerin des MCBK;
 - b. die Mittelbeschaffung zur Verbesserung der materiellen Ausstattung der Einrichtung sowie zur Unterstützung der Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen sowie Eltern;
 - c. die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten der Erziehung zu Demokratie, zur Vielfalt und zum Frieden.



4. Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch, dass er seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weitergibt, oder, indem er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
5. In seinen Aktivitäten zur Förderung des MCBK stimmt sich der Verein mit der Campusleitung ab.
6. Der Verein bezieht die Schüler/innen des MCBK nach deren Möglichkeiten in die Vereinsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne von § 2 unterstützt.
2. Natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Vereinsmitgliedschaft das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Rechte und Pflichten von Mitgliedern

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vereins-Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe, Art der Zahlung und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Im Einzelfall kann der Vereins-Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.
3. Die Annahme zusätzlicher finanzieller Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszuzahlungen oder durch Spenden auch von Nichtmitgliedern ist möglich. Die Zuwendungen werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vereins-Vorstand zu stellen, der über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb



- von vier Wochen die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen bzw. Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und stimmt der Ausübung des Stimmrechts des Minderjährigen pauschal zu.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereins-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine anteilige Erstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrags erfolgt nicht. Bei beschränkt Geschäftsfähigen bzw. Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
 3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vereins-Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die darüber entscheidet.
 4. Wenn ein Mitglied zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat das Mitglied zuvor zu mahnen und ihm eine angemessene Frist für die Zahlung der rückständigen Beiträge zu setzen.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person bzw. durch
Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.



§ 7

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vereins-Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Vereins-Vorstand beruft mindestens jährlich – möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres – eine Mitgliederversammlung ein, zu der er drei Wochen vorher schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung einlädt. Die Einladung kann auch per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form erfolgen, soweit Mitglieder über die hierfür erforderlichen technischen Empfangsvoraussetzungen verfügen.
2. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Protokoll und Beschlüsse sind von dem/der Vorstands-Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
3. Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vereins-Vorstand.



4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, entlastet und wählt den Vereins-Vorstand, wählt die Kassenprüfer und beschließt über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Änderungen in der Satzung, die vom Registergericht oder von den Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vereins-Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden
6. Der Vereins-Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern er dies zur Durchführung seiner Aufgaben und zur angemessenen Beteiligung der Mitglieder an der Willensbildung für erforderlich hält. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist eine schriftliche Äußerung und Stimmenabgabe des Mitglieds möglich, die der Mitgliederversammlung vom Vereins-Vorstand zur Kenntnis zu geben ist. Die Abstimmungen erfolgen, soweit nicht anders in dieser Satzung formuliert, mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt; Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bekanntgabe ohne Nennung des Namens des abstimmenden Mitglieds erfolgt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, vorausgesetzt, mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind anwesend. Wird die Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder nicht erreicht, so kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die mit einfacher



Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Satzungsänderung beschließt.

9. Beschlussfassungen und Wahlen werden in Präsenzsitzungen oder Videokonferenzen durchgeführt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, bei dem die Stimmenabgabe schriftlich oder per E-Mail möglich ist, gefasst werden. Der Vorstand lädt alle Vereinsmitglieder schriftlich, per E-Mail, unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Präsenzsitzung oder zur Videokonferenz ein oder fordert sie zur Stimmenabgabe in schriftlicher Form auf. Über die Sitzungen bzw. Videokonferenzen ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten

§ 10

Vereins-Vorstand

1. Der Vereins-Vorstand besteht aus vier Personen: der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden, der Kassenführerin / dem Kassenführer und der Schriftführerin/dem Schriftführer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die/der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt; sie/er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wer für den Vorstand kandidiert, muss dies 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den amtierenden Vorstand bekannt geben, damit dieser die Kandidatur in die Einladung aufnehmen kann. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer während der Amtsdauer folgende Bedingungen erfüllt:



- a. Mitgliedschaft im Verein;
 - b. Keine Mitgliedschaft im Vorstand der „Montessori Stiftung Berlin“;
 - c. Keine Geschäftsführer-Tätigkeit in Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft der „Montessori Stiftung Berlin“ befinden
 - d. das 18. Lebensjahr vollendet hat
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neu- bzw. Wiederwahl der jeweiligen Nachfolgerin / des jeweiligen Nachfolgers im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vereins-Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus oder fällt eine der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Vorstand nach Abs. 3 nachträglich weg, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vereins-Vorstands durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vereins-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereins-Vorstands

1. Dem Vereins-Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vereins-Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vereins-Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, außerdem die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse des Vereins, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.



2. Zur Zuständigkeit des Vereins-Vorstands gehören insbesondere:
 - a. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. die Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
 - d. die Repräsentation des Vereins auf Verbandsebene;
 - e. die Schlichtung aller Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
 - f. das Einwerben von Spenden und Zuschüssen zur Förderung und Unterstützung der zu fördernden Einrichtungen.
3. Die Kassenführerin/der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Der Kassenführerin/dem Kassenführer kann durch Beschluss des Vereins-Vorstands das Spendenwesen übertragen werden.
4. Der Schriftführerin/dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vereins-Vorstand.
5. Für die Willensbildung des Vereins-Vorstands gilt:
 - a. die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit;
 - b. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag;



- c. die in den Vereins-Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Protokollantin/dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen;
 - d. die Mitglieder sind in geeigneter Form über die gefassten Beschlüsse zu informieren.
6. Der Vereins-Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sitzungen werden vom der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
 7. Der Vereins-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden.

§ 12

Tätigkeit des Vereins als Stifter der „Montessori Stiftung Berlin“

1. Als Stifter der „Montessori Stiftung Berlin“ entsendet der Verein zwei Mitglieder ins Kuratorium der Stiftung. Diese nehmen dort eine beratende, unterstützende und überwachende Funktion wahr.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Kandidatur zum Kuratorium darf nicht in Widerspruch zu den Besetzungsregeln in der Satzung der Stiftung stehen. Wer für das Kuratorium kandidiert, muss dies 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den amtierenden Vorstand bekannt geben, damit dieser die Kandidatur in die Einladung aufnehmen kann. Das Kuratorium wird vor der Wahl angehört, um



Hinweise zu den Aufgaben des Kuratoriums und zum fachlichen Bedarf im Kuratorium geben zu können.

3. Zum Kuratoriumsmitglied kann nur gewählt werden, wer während der Amtsdauer folgende Bedingungen erfüllt:
 - a. Mitgliedschaft im Verein – als einfaches Mitglied oder Mitglied des Vereinsvorstands;
 - b. Keine Mitgliedschaft im Vorstand der „Montessori Stiftung Berlin“;
 - c. Keine Tätigkeit innerhalb der Leitungsebene in Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft der „Montessori Stiftung Berlin“ befinden;
 - d. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen vollständig an die „Montessori Stiftung



Förderverein Montessori Campus Berlin Köpenick e.V.
Köpenzeile 125, 12557 Berlin

Berlin“. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen am 14.09.2021

Matthias Andres, Erster Vorsitzender

Tina Koszuta-Burkhardt, Zweite Vorsitzende

Monique Andres, Schriftführerin